

vom 12.3. 1967); am 3.10. 1977 in Berlin mit der CSSR (aufbauend auf dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 17. 3. 1967); am 14. 9. 1977 in Sofia mit der VR Bulgarien (aufbauend auf dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 7. 9. 1967); am 24.3. 1977 in Berlin mit der Ungarischen Volksrepublik (aufbauend auf dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 18. 5. 1967) und am 12.5. 1972 in Bukarest mit der Sozialistischen Republik Rumänien. Die V. sind für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und werden automatisch um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch der Kündigung äußert. Der V. mit der SRR hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Wenn ihn nicht einer der Vertragspartner 12 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich kündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 5 Jahre. Die V. berücksichtigen, daß die DDR die Grundsätze des —» *Potsdamer Abkommens* erfüllt hat sowie als souveräner, unabhängiger sozialistischer Staat vollberechtigtes Mitglied der —» *Organisation der Vereinten Nationen* geworden ist. Sie tragen den Veränderungen Rechnung, die sich in Europa und in der Welt vollzogen haben. Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (—» *proletarischer Internationalismus*) die Beziehungen der unverbrüchlichen Freundschaft und der brüderlichen gegenseitigen Hilfe auf allen Gebieten zum Wohle ihrer Völker und zum Nutzen der —\* *sozialistischen Gemeinschaft* umfassend weiterzuentwickeln. Sie kamen überein, den Prozeß der Annäherung der sozialisti-

sehen Länder und Nationen zu fördern. Gemäß den Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik sind die Unterzeichner bestrebt, die günstigsten äußeren Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und des Kommunismus zu gewährleisten. Erstrangige Bedeutung messen sie dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität ihrer Staaten gegen jegliche Anschläge bei und sind entschlossen, die sich aus dem —\* *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, ergebenden Verpflichtungen strikt einzuhalten. Sie bekräftigen, daß die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder ist. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der —\* *sozialistischen ökonomischen Integration* und zum Zwecke der immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker erweitern die Vertragspartner die bilaterale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wie auch die Zusammenarbeit im Rahmen des —\* *Bates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*. Durch langfristige Koordinierung der Volkswirtschaftspläne, Erweiterung der Spezialisierung und Kooperations-Produktion und Forschung, Abstimmung von Perspektivmaßnahmen zur Entwicklung der wichtigsten Zweige von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie durch umfassenden Erfahrungsaustausch streben sie im Interesse der Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion ein immer engeres Zusammenwirken ihrer nationalen Volkswirtschaften an. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen. Auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der